

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 326/2020 öffentlich			
Dezernat: II FBL: Herr Lindenlauf AbtL: Herr Esser Verfasser/in: Frau Schiffer		Mitzeichnungen			
		FBL 1	FBL 3	FBL 4	FBL 5
		FBL 7			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
A.f. Soziales, Finanzen und Liegenschaften					09.12.2020

TOP	Ausführung Haushalt 2020 Haushaltsprognose zum 31.12.2020 mit Ausführungsstand 31.08.
------------	--

Beschlussvorschlag

Die Haushaltsprognose zum Stichtag 31.08.2020 und die unter Ziffer 4 der Vorlage erläuterte weitere Vorgehensweise werden zur Kenntnis genommen.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Der Bericht zum Finanzstatus bildet einen wichtigen Baustein des Verwaltungscontrollings. Der Haushaltsprognose kommt dabei die Aufgabe zu, den Ausschuss für Soziales, Finanzen und Liegenschaften zeitnah, umfassend und möglichst zutreffend über den aktuellen Stand der Haushaltsausführung und der Projektion im Hinblick auf den Jahresabschluss zu informieren. Bei Bedarf werden zudem haushaltswirtschaftliche Vorschläge zur Steuerung der Finanzwirtschaft erarbeitet und zur Beschlussfassung vorgeschlagen.

2. Sachverhalt

2.1 Allgemeines

Im Rahmen des produktgruppenorientierten Finanzberichtes werden grundsätzlich zweimal jährlich (i.d.R. zu den Stichtagen 30.04. und 31.08.) Ausführungen zu den jeweiligen Produktsachkonten sowie den Maßnahmen aus Investitionstätigkeit erstellt, die gleichzeitig eine Prognose zum voraussichtlichen Jahresrechnungsergebnis enthalten.

Der Finanzbericht stellt eine Form der Berichterstattung aus finanzwirtschaftlicher Sicht zur Ausführung und Entwicklung des Haushaltsplanes dar; eine Vertiefung bestimmter fachlicher Themen (z.B. Bereitstellung Betreuungsplätze Kindertagesstätten) kann in den zuständigen Fachausschüssen erfolgen. Sinn und Zweck der Prognose ist dabei weniger der Rückblick auf das bisher Erreichte (IST 31.08.), sondern der Ausblick auf die weitere Haushaltsausführung in 2020 (IST 31.12.).

Die sich aus den Prognosen ergebenden Abweichungen zum Planansatz sind, soweit sie den Wert von 25.000 € übersteigen, erläutert. Auf die Darstellung betragsmäßig geringerer Abweichungen wird verzichtet.

2.2 Allgemeine Ausführungen zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Haushalt der Kreisstadt Bergheim

Die diesjährige Haushaltsentwicklung in Bund, Ländern und Gemeinden wird in entscheidendem Maße durch die finanzwirtschaftlichen Belastungen und Auswirkungen der Corona-Pandemie geprägt. Auch die Städte und Gemeinden sind durch Einnahmeausfälle insbesondere bei den Steuern

sowie durch Mehraufwendungen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie besonders betroffen.

Wie bereits in der Haushaltsprognose zum Ausführungsstand 30.04.2020 hat die Verwaltung mit der vorliegenden Prognose erneut die voraussichtlichen Corona-bedingten Schäden gesondert ermittelt, um einen Überblick über diese speziellen Mehrbelastungen für den städtischen Haushalt zu erhalten. Diese Prognose hat allerdings nach wie vor den Charakter einer Momentaufnahme. Eine abschließende und verlässliche Aussage zu den finanziellen Auswirkungen der Corona-Pandemie wird erst nach Ablauf des Haushaltsjahres möglich sein. Die separate Ausweisung der Pandemiekosten ist aus folgendem Grunde von Bedeutung:

Das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung hat am 19.05.2020 einen Entwurf des Gesetzes zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie folgenden Belastungen in den kommunalen Haushalten und zur Sicherstellung der kommunalen Handlungsfähigkeit vorgestellt. Ziel des Gesetzentwurfes ist es, über eine Ergänzung des kommunalen Haushaltsrechts die pandemiebedingten Finanzschäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände mittels des außerordentlichen Ergebnisses im Jahresabschluss zu isolieren, diese in der Bilanz in einem gesonderten Posten zu aktivieren (Bilanzierungshilfe) und dessen Auflösung in Form von linearer Abschreibung über einen Zeitraum von 50 Jahren erstmals mit dem Haushaltsjahr 2025 zu ermöglichen.

Nach dem o. g. Gesetzentwurf der Landesregierung sollen außerdem die Regelungen zum Erlass einer Nachtragshaushaltssatzung in § 81 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 1 und 2 GO NRW im Haushaltsjahr 2020 keine Anwendung finden.

Als wesentliche zahlungswirksame Finanzhilfen für die Gemeinden und Gemeindeverbände hatte der Koalitionsausschuss bereits am 03.06.2020 beschlossen, dass der Bund dauerhaft weitere 25 % und damit insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende bereits ab dem Jahre 2020 übernehmen wird. Außerdem wurde beschlossen, dass der Bund gemeinsam mit den zuständigen Ländern für das Jahr 2020 die Corona-bedingten Ausfälle bei der Gewerbesteuer jeweils hälftig kompensieren wird. Die diesbezüglichen Gesetzgebungsverfahren sind teilweise noch nicht abgeschlossen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf das Gewerbesteuerausgleichsgesetz des Landes NRW, in dem die Modalitäten zur Berechnung der erstattungsfähigen Gewerbesteuerausfälle in jeder einzelnen Gemeinde festgelegt werden müssen. Gemeindescharfe Berechnungen zu den Erstattungsbeträgen für die Gewerbesteuerausfälle liegen derzeit noch nicht vor. Ebenso wenig bekannt ist derzeit, wie sich die Erhöhung des Bundesanteiles an den Kosten der Unterkunft und Heizung um 25 % - Punkte auf die kreisfreien Städte und Kreise als originäre Aufgabenträger auswirken wird. Ebenso unklar ist derzeit, in welcher Form und ggf. zu welchem Zeitpunkt die Kreise diese Haushaltsentlastungen an ihre kreisangehörigen Gemeinden weitergeben werden.

Insofern sind die auch für die Kreisstadt Bergheim zu erwartenden Entlastungseffekte aus der jeweils hälftigen Übernahme der Gewerbesteuerausfälle des Jahres 2020 durch Bund und Land sowie infolge der erhöhten Bundesbeteiligung an den Kosten der Unterkunft und Heizung – als mittelbare Entlastung über die allgemeine Kreisumlage - in der vorliegenden Prognose nicht dargestellt.

2.3 Prognose zum Gesamthaushalt

Die Gesamtübersichten für den konsumtiven und den investiven Haushalt sind als Anlage 1 und 2 beigelegt.

In der Gesamtergebnisrechnung ergibt sich bei einem ursprünglichen Fehlbedarf von 9.764.000 Euro in der Haushaltsplanung 2020 eine Verschlechterung in Höhe von rd. 12.945.500 Euro. Hiervon sind rd. 12.580.300 Euro Covid-19-bedingte Mehrbelastungen. Der prognostizierte, neue Fehlbedarf liegt nun bei rd. 22.709.500 Euro.

Ohne die Corona-bedingten Mehrbelastungen liegt der Fehlbedarf laut Haushaltsprognose bei 10.129.200 Euro. Die Verschlechterung gegenüber der Haushaltsveranschlagung beträgt damit 365.200 Euro. Sollte die dargestellte Prognose bis zum Jahresende Bestand haben, kann dieser Fehlbetrag komplett über die Ausgleichsrücklage/Allgemeine Rücklage finanziert werden. Die Mehrbelastungen auf der Aufwandsseite resultieren auch aus der Inanspruchnahme übertragener Ermächtigungen aus dem Vorjahr.

Der Saldo der Investitionstätigkeit im Doppelhaushalt 2019-2020 weist einen ursprünglichen Saldo von -28.062.000 € in der Haushaltsplanung 2020 aus. Der prognostizierte Saldo verbessert sich um rd. 12.015.400 € und liegt nun bei rd. -16.046.600 €.

Sollten die Mittel im Rahmen der Investitionstätigkeit tatsächlich in der prognostizierten Höhe abfließen, wäre die Deckung des Saldos aus den zur Verfügung stehenden Kreditermächtigungen gewährleistet.

2.4 Wesentliche Veränderungen im Ergebnishaushalt

Die wesentlichen Veränderungen im Ergebnishaushalt werden nachfolgend erläutert:

Gewerbsteuer (Produktgruppe 160 010)

Nach dem Ergebnis der September-Sondersteuerschätzung bricht das Gewerbesteueraufkommen bundesweit um 23,8 % ein.

Seit Ausbruch der Corona-Pandemie in Deutschland Mitte März wurden bis zum Stichtag 08.09.2020 entweder bei dem zuständigen Finanzamt oder unmittelbar bei der Steuerabteilung der Stadt rund 200 Anträge auf Herabsetzung des Gewerbesteuermessbetrages bzw. Herabsetzung der Gewerbesteuervorauszahlungen für das 2020 gestellt; die entsprechenden Bescheide mit Steuerherabsetzungen in einer Größenordnung von 4,2 Mio. Euro wurden gefertigt. Die Zahl der Herabsetzungsanträge ist seit einigen Wochen stark rückläufig; bis zum Jahresende wird mit keinen weiteren nennenswerten Steuerausfällen gerechnet. Die Steuerausfälle von 4,2 Mio. Euro entsprechen 16,7 % des Gewerbesteueransatzes von 25,18 Mio. Euro.

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

Nach dem Ergebnis der September-Steuerschätzung ist Corona-bedingt beim Gemeindeanteil an der Einkommensteuer in diesem Jahr bundesweit mit einem 7,4 %-igen Einnahmenrückgang bezogen auf das Ist-Ergebnis 2019 zu rechnen. Für die Kreisstadt Bergheim bedeutete dies Mindereinnahmen von rd. 4,37 Mio. Euro. Das Ergebnis der Regionalisierung der September - Steuerschätzung liegt noch nicht vor. Größere Abweichungen in den einzelnen Ländern vom Bundestrend sind denkbar.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (Produktgruppe 160 010 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

a)

Prognostiziert sind hier zunächst voraussichtliche Mehreinnahmen zur Haushaltsveranschlagung in Höhe von 909.000 Euro, da der Bund nach einer Mitteilung des StGB NRW vom 30.01.2020 den Kommunen über einen erhöhten Umsatzsteueranteil die KdU-Ausgaben (Kosten der Unterkunft) von

Bedarfsgemeinschaften mit Fluchthintergrund in den Jahren 2020 und 2021 vollständig erstattet. Dieser positive Effekt war bei der Ansatzkalkulation für den Haushalt 2019-2020 überhaupt nicht bekannt. Er hat nichts zu tun mit der Corona-bedingt vorgesehenen dauerhaften Erhöhung des Bundesanteiles um weitere 25 % auf insgesamt bis zu 75 % der Kosten der Unterkunft und Heizung in der Grundsicherung für Arbeitssuchende ab dem Jahre 2020.

b)

Demgegenüber stehen Corona-bedingte Steuerausfälle von 762.000 Euro aufgrund einer eigenen Schätzung; die bundesweiten Daten aus der September-Steuerschätzung sind für eine örtliche Steuerschätzung zu undifferenziert. Hier muss das regionalisierte Ergebnis der Steuerschätzung abgewartet werden.

Kreisumlage (Produktgruppe 160 010 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

Nach dem Bescheid des Rhein-Erft-Kreises vom 27.02.2020 sind die Umlagegrundlagen der Kreisstadt Bergheim im Haushaltsjahr 2020 höher als bei der Haushaltsplanung zugrunde gelegt; ursächlich ist hier die größere Steuerkraft der Kreisstadt Bergheim aufgrund gestiegener Gewerbesteuerentnahmen im Referenzzeitraum vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2019. Bei dem bereits vom Kreistag im Doppelhaushalt 2019/2020 beschlossenen Umlagesatz für 2020 errechnet sich eine an den Rhein-Erft-Kreis zu zahlende höhere Kreisumlage von rund 1,223 Mio. Euro.

Aufwand für Drohverlustrückstellungen (Produktgruppe 160 010 – Steuern, Allgemeine Zuweisungen und Umlagen)

Für drohende Zinszahlungen gemäß § 233 a AO in einem anhängigen Gewerbesteuerveranlagungsverfahren werden im Jahr 2020 Drohverlustrückstellungen in Höhe von 1,406 Mio. Euro gebildet. Entsprechende Haushaltsmittel sind nicht veranschlagt. Ein Abschluss des Veranlagungsverfahrens ist derzeit nicht absehbar.

Zuführungen zu Pensions- und Beihilferückstellungen (Produktgruppe 010 120 - Personal)

Nach dem Ergebnis des Heubeck-Gutachtens vom Februar 2020 über die versicherungsmathematische Bewertung von Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Kreisstadt Bergheim werden aufgrund der Prognose für das Jahr 2020 voraussichtlich Zuführungen zu den Pensions- und Beihilferückstellungen für die aktiven Beschäftigten und die Versorgungsempfänger von rd. 2,69 Mio. Euro (bei insgesamt vier Produktsachkonten) erforderlich werden. Haushaltsmittel sind in der benötigten Höhe nicht veranschlagt.

Erträge Veräußerungen Grundstücke/Gebäude (Produktgruppe 010 150 – Bodenmanagement)

Bei den in diesem Jahr anstehenden Grundstücksveräußerungen liegen die erwarteten Kaufpreise insgesamt über den bilanziellen Buchwerten dieser Grundstücke, so dass mit Mehrerträgen aus den Grundstücksveräußerungen in Höhe von rd. 2,53 Mio. Euro gerechnet wird.

Asylbewerberleistungsgesetz – Aufwendungen sowie Erstattungen vom Land (Produktgruppe 050 040)

Sowohl bei den Geldleistungen für Berechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz als auch bei den Erstattungen z.B. des Landes für diese Aufwendungen sind für das Haushaltsjahr 2020 erhebliche Abweichungen gegenüber den Haushaltsansätzen prognostiziert. In Summe belaufen sich die Verschlechterungen auf rd. 1,25 Mio. Euro. Bei der Einschätzung über die weitere Haushaltsentwicklung bis zum Jahr 2023 wird zwar einerseits ein Rückgang bei den Aufwendungen aufgrund der rückläufigen Zahl anspruchsberechtigter Asylbewerber erwartet; zum anderen allerdings sinken die Erstattungszahlungen des Landes vergleichsweise stärker, weil die Zahl der abrechnungsfähigen Asylbewerber noch deutlicher abnimmt. Außerdem ist die vom Land gezahlte Fallpauschale von rd. 10.400 € pro Person und Jahr sehr viel niedriger als der bei der Haushaltsveranschlagung angesetzte Betrag von 12.900 € pro Person und Jahr.

2.5 Liquiditätssituation

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, ist in § 5 der Haushaltssatzung 2019/2020 festgesetzt auf 45.000.000 Euro. Der Gesamtbetrag der zum Berichtsstichtag 31.08.2020 tatsächlich aufgenommenen Kredite zur Liquiditätssicherung („Kassenkredite“) beläuft sich auf 36.000.000 Euro. Aufgrund der aktuellen Zinssituation an den Kreditmärkten erhält die Kreisstadt Bergheim zurzeit Geld für die Aufnahme von Kassenkrediten. Der hohe Kassenkreditbestand ist bereits Ausfluss der Corona-Krise.

2.6 Inanspruchnahme der Kreditermächtigung

Aus dem in § 2 der Haushaltssatzung 2019/2020 festgesetzten Gesamtbetrag stehen 27.200.000 € als Kreditermächtigung für das Haushaltsjahr 2020 zur Verfügung.

Über den im Rahmen des Jahresabschlusses 2019 gebildeten Haushaltseinnahmerest zur Finanzierung der investiven Ermächtigungsübertragungen (vgl. hierzu die Mitteilungsvorlage-Nr. 192/2020 zur Ratssitzung vom 18.05.2020) stehen 21.700.000 € zur Verfügung, so dass die Kreditermächtigung 2020 somit insgesamt 48.900.000 € beträgt.

In diesem Jahr wurde bisher lediglich ein Darlehen in Höhe von 2.580.160 Euro aus dem Förderprogramm des Landes NRW „Gute Schule 2020“ aufgenommen. Das Darlehen wird zinslos gewährt; die Tilgungsraten übernimmt das Land. Ansonsten erfolgt die Inanspruchnahme der Kreditermächtigung voraussichtlich zum Jahresende 2020, da ansonsten die aus dem Jahresabschluss 2019 gebildeten Haushaltseinnahmereste verfallen.

2.7 Ausblick auf die Folgejahre

Neben der vorliegenden Prognose über die Haushaltsentwicklung bis zum 31.12.2020 sollte an sich auch ein Blick auf die weitere Entwicklung der Haushaltswirtschaft im kommenden Jahr oder darüber hinaus gewagt werden, da naturgemäß einige wesentliche Veränderungen aus der Berichtsprognose erhebliche Auswirkungen auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung in den Jahren 2020 bis 2023 haben werden.

Wegen der finanzwirtschaftlichen Auswirkungen der Corona-Pandemie kann aber derzeit eine verlässliche Aussage über die weitere Entwicklung der kommunalen Haushalte für den Zeitraum der mittelfristigen Finanzplanung nicht abgegeben werden, da zu einigen maßgeblichen Berechnungsparametern keine seriösen Schätzungen vorliegen. Weiterhin gehen die Prognosen davon aus, dass die kommunalen Steuereinnahmen frühestens Ende 2022 wieder das Vor-Krisen-Niveau erreichen werden.

Dies betrifft insbesondere die Steuereinnahmen. Nicht umsonst wurde wegen der nach wie vor großen Unsicherheiten hinsichtlich der Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Wirtschaft eine Corona-Sondersteuerschätzung vom 08. bis 10.09.2020 durchgeführt, um die Haushaltsplanung 2021ff auf eine solidere Datenbasis zu stellen.

Das Ergebnis der Regionalisierung dieser Sonder-Steuerschätzung liegt derzeit ebenso wenig vor wie der Orientierungsdaten-Erlass des zuständigen Landesministeriums für die kommende kommunale Haushalts- und Finanzplanung.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Mit Blick auf die unter Ziffer 2.3 dargestellten Haushaltsverschlechterungen im Ergebnishaushalt ist der Haushalt 2020 restriktiv auszuführen.

Im Rahmen der Haushaltsausführung 2020 sowie beim Haushaltsaufstellungsverfahren 2021-2022 sollte unbedingt verhindert werden, dass in zwei aufeinanderfolgenden Haushaltsjahren der in der Schlussbilanz des Vorjahres auszuweisende Ansatz der allgemeinen Rücklage jeweils um mehr als 5% verringert wird, da die Kreisstadt Bergheim ansonsten zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nach § 76 GO NRW verpflichtet sein wird.

In dem Zusammenhang wird auf Folgendes hingewiesen:

Vor dem Hintergrund der seit Jahren prekären Finanzlage mit strukturell unausgeglichenen Haushalten hat der Rat der Kreisstadt Bergheim mit der Verabschiedung des Doppelhaushalts 2019/2020 am 08.04.2019 folgenden Beschluss gefasst:

„Der Bürgermeister wird beauftragt ein strategisches Konzept zum Abbau des strukturellen Defizits zu erarbeiten. Ziel ist die Herstellung des originären Haushaltsausgleichs im Finanzplanzeitraum bis zum Jahr 2023 möglichst unter Vermeidung einer Realsteuererhöhung. Das Konzept ist dem HSPA zur Beratung und Beschlussfassung bis 30.04.2020 vorzulegen. Die vom HSPA daraus beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen sollen Eingang finden in den Entwurf des Doppelhaushalts 2021/2022.“

Das Haushaltskonsolidierungskonzept „Haushalt konsolidieren, Investitionen ermöglichen, Strukturwandel gestalten - Vorschläge zur Strategischen Haushaltskonsolidierung“ wurde im HSPA am 18.05.2020 vorgestellt. Nunmehr gilt es dringend, die darin dargestellten Maßnahmen umzusetzen und die Ergebnisse in den Entwurf des Doppelhaushaltes 2021-2022 aufzunehmen.

5. Bürgerbeteiligung

entfällt

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2020.